

Not tut es dann, die gewonnene Sammlung in Gott zu bewahren. Gefahr droht da, läßt man bei der Rückkehr vom Gotteshaus seinen Gedanken frei die Zügel schießen, stürzt man sich sofort auf zerstreunde Lektüre oder in die Tagesgeschäfte hinein. Wie leicht ist da die mühsam gewonnene innere Verbindung mit Gott unterbrochen! Man beginne doch nie die eigentliche Tagesarbeit, ohne sich erst wieder in Gott zu sammeln und sie Gott zu empfehlen!

Auch ist es notwendig, diese Erhebungen zu Gott des Tages über öfter zu erneuern. Aber bei wie vielen kann man wohl von der Scheidung des Tages in zwei Teile, einen frommen am Morgen und einen profanen in den übrigen Stunden reden, da an Gott nicht mehr gedacht wird! Gewiß bringt die Arbeit zu viel Ablenkung, aber niemand war beschäftigter als Christus, und doch, wie wußte er in all seine Handlungen die Beziehungen zu seinem Vater und die Erhebungen zu ihm einzuflechten! Zum Vater erhebt er den Blick vor seinen Handlungen, ihm dankt er für jede Gabe, ihn preist er bei seinen Erfolgen, zu ihm fleht er für die ihm Anvertrauten, mit ihm bespricht er seine Amtsgeschäfte, in ihm lebt und atmet er. Und ist das Tagewerk vollendet, gibt er allen andern Gedanken den Abschied: „Sofort hieß er seine Jünger das Boot besteigen . . . Er wollte unterdessen das Volk entlassen. Als er es entlassen hatte, stieg er auf einen Berg, um zu beten“ (Mk 6, 45 ff.).

Wieder wendet er wie am Morgen all seine Gedanken auf den Vater!

Weiter ist es dann notwendig im Gebet, besonders in der Betrachtung, besondere Aufmerksamkeit der Erweckung der Affekte zuzuwenden, der Anbetung, Bewunderung, des Lobes und Preises Gottes, der Freude an ihm, des Wohlwollens gegen ihn, der Liebe zu ihm und der seligen Ruhe in ihm.

Auf diese Weise haben die großen Väter aller Zeiten ihre Gottinnigkeit erreicht. Möge sie auch uns behilflich sein, das „Gott alles in allem“ zu erzielen!

Kirche und Rechtsfriede.

Von Dr. jur. Oskar Meister, Graz.

Es sind eben zehn Jahre, daß mitten im Weltkriege die „Vereinigung von Freunden des deutschen Güteverfahrens“ gegründet wurde. Da ihr auch hervorragende Geistliche angehören und da der Rechtsfriede gewiß auch religiöse Bedeutung hat, erbitten folgende Zeilen die Aufmerksamkeit der Leser.

I.

P. Konstantin Hohenlohe O. S. B. zeigt in seinem schönen Buche „Beiträge zum Einflusse des kanonischen Rechtes auf Straf-

recht und Prozeßrecht" (Verlag „Tyrolia" 1918), daß sich frühzeitig in der Kirche und neben der kirchlichen Gerichtsbarkeit ein Schieds- und Friedensverfahren herausbildete. Noch unter den römischen Kaisern beginnt diese Tätigkeit, die auf einer Ermahnung des heiligen Paulus an die ersten Christen beruht (1. Kor 6, 1—7). „Der Apostel fand es nämlich unwürdig, daß Christen streitend vor dem heidnischen Richter erschienen. Die Rechtshilfe war vielfach von heidnisch-rituellen Handlungen abhängig und das Vertrauen in die Gerechtigkeit heidnischer Rechtssprechung bei den Christen vielfach tief erschüttert. Die feinen Distinktionen des römischen Rechtes dienten oft nur dazu, das Recht politischen oder sozialen Bedürfnissen dienstbar zu machen. Als Kaiser Konstantin den Katholiken Religionsfreiheit gab, verließ er den kirchlichen Schiedssprüchen auch die Exekution durch die weltliche Gewalt. Die schiedsrichterliche Tätigkeit der Bischöfe (*audientiae episcopales*), die mit der eigentlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit (über geistliche Dinge und die mit ihnen notwendig verbundenen zeitlichen Interessen — *res spiritualibus adnexae* —) nichts zu tun hatte, wurde so umfangreich, daß sie vollberechtigt neben die staatliche Zivilgerichtsbarkeit trat. Zu ihrer Inanspruchnahme war später nicht mehr ein Uebereinkommen der Streitteile nötig, sondern es wurde die Zuständigkeit als gegeben angesehen, wenn auch nur ein Streitteil dort klagte. In der Verleihung dieser Macht drückte sich der Wunsch aus, besonders Armen zu helfen, daneben auch die Achtung vor der hohen Autorität der Religion. Die bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit war schließlich so groß geworden, daß der Diakon im Auftrage des Bischofs die Erledigung kleinerer Streitsachen übernehmen mußte und regelmäßig Gerichtstage stattfanden. Dadurch wurden Bischöfe und Geistliche oft, wie Augustinus und Ambrosius klagen, ihrem eigentlichen Berufe entzogen und die *audientiae episcopales* nahmen durch staatliche Verfügung um die Wende des 4. bis 5. Jahrhunderts ein Ende.¹⁾ Gleichwohl blieb den Bischöfen ein freies Schiedsamt im ursprünglichen Sinne, das eben dann angerufen wurde, wenn sich die Streitteile darauf einigten.“ — So weit Prof. Hohenlohe.

In deutschen Landen hat, wie Hommerich in dem Buche „Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit" (Sammlung „Das Völkerrecht", Verlag Herder, 1918) ausführt, die kirchliche Schiedsgerichtsbarkeit keinen solchen Einfluß erreicht. Doch wurde im Merovingereich seit 614 bei Streitigkeiten zwischen Klerikern und Laien das Güteverfahren der Bischöfe anerkannt, das statthaben mußte, ehe der weltliche Richter einschreiten konnte. Im engeren Organismus der Kirche blieb Schiedsgedanke und Schiedspflicht jedoch auch hier durchaus lebendig. Darüber hinaus lud der Bischof mitunter streitende Parteien zur öffentlichen Verhandlung und trachtete, Fehden durch

¹⁾ In der Türkei sollen sich die *audientiae episcopales* bis in die neueste Zeit erhalten haben, wie es scheint in der Form, daß überhaupt die Vorsteher der Konfessionen schiedsrichterliche Tätigkeit ausüben.

Ausgleich zu schlichten. Auch in politischen Fragen, sogar bei Stritten unter Königen, wurden fränkische Bischöfe als Schiedsrichter gerufen, weil sie erhaben waren über die Begierden des Lebens und selbst dem Herrscher gegenüber eine gewisse Unabhängigkeit besaßen. Die Kirche hat aber nicht nur rein geistliche Schiedsgerichte gekannt, sondern nach Tunlichkeit ihren Einfluß auf den König benützt, um dem Schiedsgedanken freie und weite Bahn zu eröffnen, und fand in dem friedlichen Sinn mancher Herrscher wie Heinrichs III. Entgegenkommen. Kirchlicher Einfluß fördert also auch die staatlichen Schiedsgerichte für private und politische (Regalien) Sachen und gibt den Gilden und Genossenschaften schiedsgerichtlichen Einschlag (Gildefrieden). Die *treuga dei*, der ewige Landfriede und als letzter Abganz die heilige Allianz gehen gleichfalls teilweise auf die Kirche zurück. Einzelheiten bringt Hommerichs warm geschriebenes Buch. Hier genügt die Feststellung, daß besonders das deutsche Volk seit germanischer Zeit den Schiedsgedanken, das Volksrichtertum und die freie Richterwahl schätzte und vielleicht diese Vorliebe als Gegen gewicht gegen den Hang zur Uneinigkeit empfangen hatte.

Wir wollen noch der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Kirche gedenken, die gleichfalls hoch entwickelt war. Namentlich zählt hieher neben dem Notariat die Armenpflege (wohl auch die Schlichtung der Armenstreitigkeiten) und die Aufsicht über die Durchführung der letzten Willen.

Am Schlusse sei noch erwähnt, daß die friedliche Rechtsverwirklichung dem heiligen Thomas von Aquin entspricht, der durch die Gerechtigkeit dem Frieden dienen will. Tischleder, dem wir das herrliche, eben erschienene Buch „Die Staatslehre Leos XIII.“ danken (Volksvereinsverlag München-Gladbach), führt diesfalls die Worte des Aquinaten an: „Die Funktionen der Gerechtigkeit zielen auf die Wahrung des Friedens unter den Menschen, daß ein jeder das Seine ruhig besitze“ und fügt hinzu: „Friede ist nicht nur die Rechtssicherheit, wie Thomas ausführt, sondern die *ordinata concordia* und diese ist geradezu die *Vis omnium unitiva et consensus operativa*.“

II.

Ein Vergleich von Mittelalter und Gegenwart zeigt uns einen Einflußverlust des kirchlichen Gerichtes und Schiedsamtes. Zum Teil mag zutreffen, was Hohenlohe sagt: „Die Kirche hat es heute nicht nötig, gerichtlich in Strafsachen gegen Laien vorzugehen, weil die staatliche Gesetzgebung heute bewußt oder unbewußt von den Grundsätzen des Christentums geleitet wird.“ Freilich gibt es auch ein Zivilrecht, von dem der Verfasser nicht spricht; übrigens drängt sich für die gesamte staatliche Rechtspflege dem Beschauer ein hanges „*Quo usque tandem?*“ auf, wenn er sieht, wie sie bewußt oder unbewußt die Grundsätze des Christentums abwirft. Selbst dort, wo noch bewährtes Altes in Kraft steht, gewahren wir unerfreuliche

Zeichen in Fülle. Die Autorität ist gesunken; einem Rechte, das nicht mehr von Gott stammt, sondern das sich die Völker selbst geben, bringt kein Volksgenosse besondere Achtung entgegen; diese Geringschätzung wird auf die Diener und Hüter des Rechtes übertragen.

Scheinbar im Gegensatz dazu steht die Tatsache, daß kaum eine Zeit so prozeßwütig war wie unsere. Der Richter ist überlastet, er läßt Eingaben monatelang liegen, peitscht die Verhandlungen durch und führt sie ohne Würde und Gründlichkeit. All dies untergräbt sein Ansehen noch tiefer. Der Versuch, durch erhöhte Gerichtsgebühren eine Besserung zu schaffen, ist nicht geglückt. Denn viele Prozeßwütige erlangen das Armenrecht. So konnte kürzlich bei einer Anwaltstagung bereits von einer Rechtsverweigerung des Staates gesprochen werden, weil viele Leute nicht mehr Gerichtsgebühren zu zahlen vermögen und dadurch einfach um die Durchsetzung ihrer Ansprüche gebracht werden. Infolge der Ueberlastung der Gerichte mit Bagatellsachen, mit Dingen, die gar nicht vor das Gericht gehören, müssen wichtige Angelegenheiten oberflächlich erledigt werden. Aber auch die Gebühren für das außerstreitige Verfahren (Beglaubigungen u. s. w.) sind ungeheuer hoch.

Man glaubt bei den Verhandlungen oft, sich eher in einer Börse als im Tempel der ernstern Themis zu befinden. Der Verlauf der meisten Ehrenbeleidigungsklagen ist heute ganz einheitlich. Advokaten werden mobilisiert, alle möglichen Zeugen vor Gericht gezerrt, die Sache wird weit und breit bekannt gemacht, und wenn genug Kosten erwachsen sind, eine Erbitterung geschaffen wurde, die vielleicht Menschenalter andauert, wenn der Bauer während der Erntezeit tagelang bei Gericht gesessen ist und der Handwerker kostbare Arbeitsstunden versäumt hat, dann kommt auf Zureden des vernünftigen Richters ein Vergleich zustande. Gibt's denn niemanden, der die Deutschen zum Vergleich bringt, bevor die geschilderten Kosten und Verdrießlichkeiten erwachsen? Wie sieht eine Rechtsprechung aus, wenn der Richter an einem Vormittage vielleicht fünf Zivilprozesse zu erledigen hat, jetzt mit den Parteien wegen eines beschmutzten Oberbettes verhandelt und in der nächsten Stunde bei einer todernsten Ehescheidung rechtsprechen soll?

Das Beispiel stammt aus dem Leben!

Man hat erkannt, daß es eine wichtigere Aufgabe des Juristen ist, Prozesse zu verhüten, statt Prozesse zu führen, gleichwie man als ärztliche Tätigkeit der Hauptsache nach nicht Heilung, sondern Verhütung von Krankheiten betrachtet. Man will das Friedens- und Vergleichsverfahren, das im Mittelalter blühte, zu neuem Leben erwecken. Hierbei läßt man sich nicht nur von den erwähnten prozeßökonomischen Gedanken leiten, sondern erhofft auch eine Förderung der Versöhnlichkeit, einen Abbau des Hasses. Der katholische Abgeordnete und oldenburgische Gerichtsrat Burlage gab schon 1907 im katholischen Volksvereine München-Glabbach eine Schrift

„Friedensvereine“ heraus und berichtete, daß sich in seinem Sprengel die Bewohner zahlreicher Dörfer zu Friedensgemeinschaften zusammenschlossen, in deren Schoße Streitfälle mit Geschick und Glück entschieden wurden, ohne daß sie ans Gericht gelangten. Im Ausschusse dieser Vereine wirkt der katholische oder evangelische Geistliche mit, was für uns wichtig ist. Allein auch in anderer Hinsicht ist die Mitarbeit der Kirche vonnöten. Wer Leuten, die vor Gericht einander mit einem Löffel Wasser vergiften möchten („wenn Blicke töten könnten!“), plötzlich vom Friedens- und Güteverfahren erzählt, findet wenig Gehör und noch weniger Gefolgschaft. Die Menschen müssen schon früher, schon vor dem Rechtsstreite erfahren haben, daß der Prozeß das letzte und nicht das erste Rechtsmittel ist und daß es andere Möglichkeiten gibt, Zwistigkeiten aus der Welt zu schaffen, Möglichkeiten, die eines friedlichen, klugen Christen würdiger sind als der Prozeß. Warum findet man gerade unter der Kaufmannschaft, wo Meinungsverschiedenheiten und Anlässe dazu dick gesät sind, weniger Prozesse und mehr schiedliche Austräge als bei anderen Berufen? Weil der sparsame Kaufmann den Geld- und Zeitaufwand scheut. Auch das Arbeitsrecht, das stark sozialistisch gefärbt ist, hat Schlichtungsämter vielfach über die bürgerlichen und Gewerbegerichte gesetzt. Potuerunt hi (kapitalistische Pfefferkörner), potuerunt hae (rote Gewerkschaften), cur non nos christiani? Hat ein Mensch, der etwas auf sich hält, es nötig, wegen jeder Dummheit zu Gericht und zum Advokaten zu rennen und sich dort seine blütenweiße Ehre bestätigen zu lassen, kann er nicht manchen Streitfall zielbewußt im eigenen Wirkungskreise durch vernünftige Aussprache, durch billigen Vergleich abtun?

Hier bin ich bei den Gedanken angelangt, die diesen Aufsatz veranlaßt haben.

III.

Der kirchlichen Aufgabe, Frieden zu bringen und zu erhalten, dient das mittelalterliche Schiedsamt, das, wie wir sahen, sogar für den Staat maßgebend war. Im Völkerrecht wird diese Sendung heute noch selbst von akatholischen Herrschern anerkannt. Ich erinnere an den deutsch-spanischen Streit wegen der Karolineninseln 1885, den Papst Leo XIII. auf Antrag Deutschlands und zugunsten Deutschlands entschied. Auch im Weltkrieg hat sich die Kirche wiederholt als Schiedsrichterin angeboten und Friedensvorschläge auf der Grundlage „Kein Sieger, kein Besiegter“ gemacht. Der Welt wären ungezählte Leiden erspart geblieben, hätte nicht blindwütige Verblendung den Vergleichsvorschlag abgelehnt.

Allein die Kirche bemüht sich heute noch außerdem um eine schiedliche Regelung bürgerlicher Unstimmigkeiten. Ich erinnerte schon an Birlages Friedensvereine, in denen der Pfarrer mitstimmt. Einige geistlich geleitete Laiengemeinschaften wie das Ständehaus in Mayen (Rheinland) schließen in ihren Satzungen den Rechtszug

an weltliche (Prozeß-) Gerichte aus und entscheiden Streitigkeiten der Mitglieder im genossenschaftlichen Schiedsgericht. Viele Gauverbände des großen „Verbandes katholischer Kaufleute“ in Deutschland haben lobenswerterweise eigene Schiedsstellen errichtet und diese Anstalten jenen Brudervereinen zur Nachahmung empfohlen, die ihrer noch entbehren.

In Deutschland haben vor zehn Jahren namhafte Juristen, Erzieher und Geistliche einen Rechtsfriedensbund ins Leben gerufen. Sie wollten möglichst wenige Streitigkeiten durch verbitternden, kostspieligen Prozeßkampf erledigt wissen, dafür den alten christlichen, bodenständigen Schiedsgedanken ins Volk bringen. Der Prozeß käme danach nur dort in Betracht, wo erhebliche Rechtsfragen zu lösen sind und „wo es sich um Grundlagen des bürgerlichen Daseins in äußeren Dingen handelt, die rechtlich zufriedenstellend regelbar sind, wo die Selbstbehauptung der Persönlichkeit in Frage gestellt, in böser Absicht das Dasein angetastet wird und der Staat wirklich helfen kann“ (Deinhardt, Deutscher Rechtsfriede). Andere Zwistigkeiten wären durch Schiedsleute oder Schiedsämter, die entweder den Prozeßgerichten angeschlossen, „vorgelagert“ sind oder selbständig vom Staat, von Gemeinden oder Berufsgemeinschaften (Gewerbe- genossenschaften, Handelskammern u. s. w.) errichtet werden, zu schlichten.

Zu den begeistertsten Schildträgern dieser Sache, die auch in Oesterreich Freunde zählt, gehört der Bonner Rechtsanwalt Felix Josef Klein, der den verstorbenen Kardinal Hartmann in Köln und andere Mitglieder des hohen und niederen Klerus für die Verbreitung des Rechtsfriedens gewonnen hat.

Natürlich muß die Erziehung unsere großen und kleinen Mitbürger schon vorher über die Schädlichkeit des Streitens unterrichten, Selbstachtung und Mäßigung in ihnen wecken. Gehört dies in das Fach der Religion, Naturgeschichte, allgemeinen Geschichte und des Deutschunterrichtes, so zeige die Staatsbürgerkunde insbesondere, von welchen Zufällen der Ausgang eines Prozesses abhängt (Beweiserbringung, Fristversäumnis u. s. w.) und wie manchmal selbst eine gerechte Sache zu ungunsten des Klägers entschieden wird oder ihm Kosten und Unzuträglichkeiten bringt, die den Wert des Streitgegenstandes überschreiten. Gerade weil ich den Anwaltstand hochschätze, empört es mich, wenn weniger gewissenhafte Vertreter dieses Berufes erst die Leute, die sich an sie um Hilfe wenden, in den Prozeß heizen, im Gerichtssaale scheinbar wie Kampfhähne gegen einander losgehen und dann während einer Verhandlungspause auf dem Gange bei einer Zigarette einträchtig den Ausgleich vereinbaren. Die Klienten haben brav gezahlt, an der Weiterführung des Prozesses liegt dem Advokaten nichts mehr. Ich erinnere mich bei solchen Anlässen an den Ausspruch des großen Sachwalters Cicero, er wundere sich, daß ein Haruspex nicht lache, wenn er den anderen sehe, und

bedauere die Leute, die diesen Prozeßausgang billiger gehabt hätten, wenn sie von jemandem vor der Streiteinlassung treu beraten worden wären.

Gelingt die Erziehung zur Friedegeßinnung nur einigermaßen, dann haben die Kriegeheker ausgespielt. Jedenfalls ist es leichter, die Menschen in einer Weise zum Frieden zu erziehen, die sich auf dem täglichen Leben aufbaut und für das tägliche Leben Vorteile bringt, als wenn man einen Völkerrfrieden predigt, während die Hörer wissen, daß der Nachbar rechts und der Nachbar links neue Kanonen gießt.

Wie erwähnt, ist für das Friedeverfahren und für die Erziehung zur Friedegeßinnung die Mitarbeit des Geistlichen unerläßlich. Wir legen uns zwei Fragen vor: 1. Wie kann die Kirche im allgemeinen für das Friedeverfahren wirken? 2. Können auch die geistlichen Gerichte und Behörden diesem Zwecke dienstbar gemacht werden?

Zu 1. Hier kommt in Betracht Schulunterricht in geistlichen und weltlichen Fächern (Katechesen). Namentlich kann in der Vereinstätigkeit dahin gewirkt werden, daß nicht wegen jeder Kleinigkeit Beleidigungen entstehen, vielmehr das ganze Gemeinschaftsleben auf gegenseitiger Achtung aufgebaut ist. Streitigkeiten, die schließlich unter Menschen nie ganz vermieden werden, sollen möglichst im Schoße des Vereines ausgetragen werden. Der Vorstand kann selbst das Schiedsgericht bilden oder ein solches bestellen. Die Wahl von Schlichtern kann schließlich den Streittheilen überlassen bleiben. Ein Konsulent oder Vereinsvorstand, der das Vertrauen der Mitglieder genießt, wird die meisten Streitigkeiten in Güte erledigen, ohne daß ein großer Untersuchungsausschuß einberufen wird.

Gleichem Zwecke dient selbstverständlich Kanzel und Beichtstuhl. Jeder Beichtvater ist Schiedsrichter, Schiedsrichter zwischen Gott und den Menschen, Schiedsrichter unter den Menschen selbst. Er verhängt keine Kerkerstrafen, er führt kein ordentliches Verfahren ab, er wirkt nur auf das Gewissen, mahnt hier, gutwillig Ersatz zu leisten, warnt dort, auf ungerechten Ansprüchen zu bestehen, weist vielleicht gar auf die Verdienstlichkeit hin, etwas von seinem Rechte abzulassen, wenn dies dem Gläubiger nicht schadet, dem Schuldner aber zum Heile gereicht. Wenn die Freunde des Rechtsfriedens klagen, daß der Richter nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes entscheiden muß und selten Würdigkeit, Vermögen und andere Lebensverhältnisse berücksichtigen darf, wenn sie gerade deshalb das Schiedsverfahren als ein Billigkeitsverfahren einführen wollen, verwirklicht die Beicht diesen Gedanken in unübertrefflicher Weise. Möchte das heilige Sakrament recht zur Förderung der Versöhnlichkeit und Friedfertigkeit angewendet werden! Man kann in der Beicht die Menschen nicht fragen, wie sie zum Pazifismus stehen, und sie auf diesen verpflichten, wohl aber kann man ihnen ans Herz legen, Streitigkeiten zu meiden und, wo solche dennoch ausbrechen,

ohne Haß und Rachgier die Schlichtung zu versuchen, in die Schlichtung einzuwilligen.

Familienbesuche, Besuchgänge, Vorträge geben weiteren Anlaß, für den Friedegedanken zu wirken. Politische Tätigkeit stehe allzeit im Zeichen des Burgfriedens und strebe solchen mit den „Gegnern“ an. Mancher Pfarrer ist dank seiner Begabung der anerkannte Schlichter der Gemeinde, auch wenn er kein Bestallungsdekret in der Tasche und von einem Rechtsfrieden nie etwas gehört hat. Besonders Ersprießliches läßt sich leisten, wo die Vereine eine Arbeitsgemeinschaft bilden, wo Karitasausschüsse bestehen. Arbeitsgemeinschaften ergeben manchmal für hitzige Gemüter Reibungsflächen. Es ist gut, bei ihrer Gründung zu betonen, daß sie dem Friedegedanken dienen und Streitigkeiten scheidlich austragen wollen. Es empfiehlt sich weiter, den Arbeitsausschuß auch bei Meinungsverschiedenheiten einzelner Vereinsmitglieder in Tätigkeit treten zu lassen, wenn dies von den Parteien gewünscht wird. Vielleicht bringt eine neutrale Stelle, die nicht den Ehrgeiz hat, ihre Nase in alles zu stecken, leichter eine Versöhnung zustande als ein Vereinsausschuß, der zugunsten des einen Teiles befangen oder selbst an der Sache interessiert ist. Daß die Rechtshilfestellen, die von katholischen und anderen Wohlfahrtsvereinen gegründet wurden, als Schlichtungsämter wirken sollen und nicht etwa die Aufgabe haben, jedem, der zornbebend bei ihnen vorspricht, einen Advokaten gratis und franko beizustellen, wird oft von den Ratfuchenden verkannt. Aufklärung wirkt hier ersprießlich und kann namentlich auch durch die Mitglieder der „Vinzenz-Konferenzen“ bei ihren Hausbesuchen ins Volk getragen werden.

Wichtig scheint es mir, die Studentenseelsorger zu gewinnen. Denn die Akademiker, die den Gedanken erfassen, werden seine besten Förderer.

Das Wort des heiligen Paulus, es sei unwürdig, wenn sich Christen vor den öffentlichen Gerichten begehren, bleibt auch heute wahr, paßt auch für die Rechtsanstalten unserer „christlichen“ Staaten. Es wirkt immer traurig, wenn sich überzeugte, organisierte Christen wegen Ehrenbeleidigungen oder Vermögensschädigungen vor Gericht ziehen und womöglich durch jüdische Advokaten vertreten lassen. Mit Wonne nehmen nichtchristlich gesinnte Richter und Beamte von solchen Streitigkeiten Kenntnis und mit Behagen berichten gegnerische Blätter darüber.

Die Familie ist der Mittelpunkt der christlichen Gesellschaft, das heißt, der Gesellschaft überhaupt. Denn die Gesellschaft, die unserer Kulturstufe entspricht, ist entweder christlich oder sie ist überhaupt nicht. Wie oft werden leider Familien auseinander gesprengt durch Ehescheidungen, Erbschafts- und Ausgedingprozesse. Wer hier mit Takt und Klugheit den Frieden herbeiführt, dort die Zersplitterung eines Besitzes verhindert, den guten Ruf eines alten Hauses erhalten hilft, handelt zum Nutzen der Sippe wie der Gesellschaft. Wenn

wir die Leute dazu gewinnen, nur schwere Fälle dem Gerichte zu überantworten, dann werden diese mit schwerem Ernst behandelt, nicht als Gelegenheit, der Leidenschaft Zügel zu lassen, Unflathübel über den Gegner, der doch auch als Gegner unser Nächster, vielleicht gar unser Blutsverwandter ist, zu entleeren, und nicht als Anlaß, sich zum Helben einer Sensation emporzuschwingen. Dann entfällt jenes ekelhafte gegenseitige Zerfleischen, das schamlose Enthüllen geheimster Verborgenheiten, das Feinfühligten moderne Prozesse zur Qual macht, selbst wenn sie dabei unbeteiligt sind, den Rechtsgang zur Trape verzerrt und Zweifel weckt, ob wir uns noch Kulturvolk nennen dürfen.

Zu 2. Das Kirchenrecht ist dem Güteverfahren freundlich gesinnt. Dies geht daraus hervor, daß ihm der Cod. jur. can. mehr Raum widmet als es die staatlichen Gesetze tun und es als voll-, ja als erstrangiges Rechtsverfolgungsmittel ansieht, während die weltlichen Prozeßgesetze das Schwergewicht auf den Rechtsstreit verlegen und das Schiedsverfahren in einigen Paragraphen abtun, als wäre es ein Aischenbrödel und nicht ein Königskind, ein Stiefverwandter und nicht ein vollbürtiger Blutsgezippe des Prozeßverfahrens. Schon im can. 120, der in Erläuterung des privilegium fori Kleriker wie Laien anweist, Klagen gegen Kleriker zunächst beim geistlichen Gerichte einzubringen, kommt vom Standpunkte des staatlichen Gesetzes der Vergleichsgedanke zum Ausdruck. Dies wird um so augenfälliger, als diese Vorschrift nur gilt, wenn nicht die Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Wer also nach dem Staatsrechte die Möglichkeit hat, das weltliche Gericht anzurufen und unter Verzicht auf diese Befugnis seine Sache vor das geistliche Gerichte bringt, gibt dadurch zu erkennen, daß er nicht die volle Wucht des Gesetzes wider den Gegner wirken lassen will. Da die kirchliche Entscheidungsstelle gemäß ihres Gesetzes auf das Zustandekommen eines Vergleiches besonderen Wert legt, sehen wir hier das erste Mal die Bedeutung des kirchlichen Gesetzbuches und der kirchlichen Gerichte für unsere Sache. Soweit es sich um Klagen von Klerikern handelt, kommt eine disziplinäre Verpflichtung zur Einbringung beim geistlichen Gerichte in Betracht, so daß hier im Unterschiede zu der Klage eines Laien keine Freiwilligkeit vorliegt; allein auch dieser Zwang beruht schließlich auf dem Gedanken, ein Kleriker dürfe gegen seinen Amtsbruder nicht die scharfen Mittel des staatlichen Prozeßrechtes verwenden. In diesem Sinne sagt Univ.-Prof. Dr. Haring in seinen ausgezeichneten „Grundzügen des katholischen Kirchenrechtes“ (Verlag Moser, Graz): „Entbehrt das privilegium fori (infolge gegenteiliger Gewohnheit) in vielen Ländern der unmittelbaren praktischen Bedeutung, so könnte doch die demselben zugrunde liegende Idee gefördert werden, wenn nicht nur die Kleriker angewiesen würden, ihre Streitigkeiten unter einander dem kirchlichen Gerichte zu unterbreiten, sondern auch die Gläubigen ermahnt

würden, Klagen gegen Geistliche zunächst beim kirchlichen Gerichte einzubringen.“ Des weiteren führt Prof. Haring zahlreiche Verordnungen an, die hiezu in den Bistümern Mainz, Rottenburg, Passau, Linz u. s. w. während der letzten Jahre ergangen sind.

Das kirchliche Gesetzbuch spricht vom Schiedsgerichte und Vergleich in mehreren Titeln und unterscheidet den Prozeß, der sich nach zwingenden, der Willkür der Parteien und des Richters entzogenen Regeln abwickelt, von der gütlichen Beilegung (*amicabilis compositio*). Wir finden im Titel „*de modis evitandi iudicium contentiosum*“ den *can. 1925*: § 1. *Cum valde optandum sit, ut lites inter fideles evitentur, iudex exhortationes adhibeat, ut cum aliqua contentiosa controversia quae privatum eorum bonum respiciat, ei proponitur iudicii forma dirimenda, per transactionem, si qua concordiae spes affulgeat, lis componatur.* § 2. *Huic officio iudex satisfacere poterit sive antequam partes in iudicium vocentur, sive cum primum iudicio steterint, sive denique quocumque tempore et efficacius et opportunius id tentari posse existimaverit . . .* *Can. 1926* sagt, daß meist Vergleich (und, nach einem späteren Kanon auch Schiedsvertrag, Kompromiß) nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes durchzuführen sei und nennt die Fälle, wo *transactio* (und *compromissum*) ausgeschlossen sind. Die Wirkung eines glücklichen Vergleiches heißt *compositio* oder *concordia*. Wenn die weltlichen Juristen klar erkennen, daß in gewissen schweren Fällen nur der Urteilspruch des Richters Recht schafft und wenn das Kirchenrecht genau aufzählt, wann ein Vergleich nicht das gerichtliche Urteil ersetzt, wenn wir anderseits wahrnehmen, daß im kirchlichen Rechte nach ausdrücklicher Vorschrift und im weltlichen wenigstens nach dem Wunsche volksfreundlicher, rechtserfahrener Männer die weniger bedeutsamen, einfacheren Sachen der Parteienvereinbarung überlassen bleiben sollen, dann sehen wir genau eine Art Arbeitsteilung zwischen Prozeß- und Vergleichsrecht. Mit Kanonen schießt man auf Festungen, mit Vogelflinten auf Späzen. Es ist Wahnsinn, wenn man heute oft Kruppsche Geschütze gegen Sperlingsnester auffährt. Diese Arbeitsteilung ist allerdings nur im Kirchenrecht genau durchgeführt. Das weltliche deutsche und österreichische Prozeßrecht hat erst in den letzten Jahren unter dem Drucke der Not einige schüchterne Ansätze dazu gemacht.

Verschiedene Verfasser von Entwürfen für weltliche Vergleichsgesetze betonten, daß ein solches Gesetz nicht, wie dies heute üblich ist, bloß trockene Rechtsvorschriften bringen dürfe, sondern in der Einleitung ein gesinnungsbildendes *argumentum ad hominem*, eine kurze Erläuterung über den Zweck des Friedeverfahrens und damit eine Einladung zu eifriger Benützung desselben enthalten müsse. So beginnt Prof. Lehmann in Jena den Entwurf einer deutschen Güteordnung mit folgendem Satze: § 1. Das Güteverfahren bezweckt, Rechtsfrieden und Wirtschaftskraft im Volke zu stärken und den

Schäden der Prozeßnot vorzubeugen. Es will gütlich, schnell und billig namentlich Streitsachen erledigen, bei denen Rechtsfrage oder Streitgegenstand nicht im Verhältnis steht zum förmlichen Rechtskampfe oder die Entscheidung und Vollstreckung erheblich ungewiß oder für sittliche und wirtschaftliche Werte verderblich wäre.“ Lehmann stützt diesen Paragraphen auf folgende Stelle aus dem Buche von Rumpff „Das Ideal des vollstümlichen Rechtes“: „Ein gutes Gesetz der Zukunft muß beiden etwas geben, dem Juristen in einer immer sachlich gebiegenen und zugleich schönheitlich einwandfreien, möglichst allgemeinverständlichen Sprache die Anordnungen, die der Richter bei der möglichst gerechten und praktischen Ordnung des Rechtslebens beachten soll; dem unter dem Gesetz lebenden Bürger aber sollte es an geeigneter Stelle wenigstens ein paar allgemeinste Sätze nicht vorenthalten, die ihm in den wichtigsten Rechtsgebieten in einfachster Form den Geist verkünden, der in ihm herrscht. . . . Sie sollen Zeugnis ablegen von der Gesinnung, in der der Gesetzgeber die Herrschaft auszuüben gedenkt.“ (Das letztere wäre namentlich zu wünschen angesichts mancherlei Gesetze der Gegenwart, die nach dem Grundsatz verfaßt sind: „Wasch' mir den Pelz und mach' mich nicht naß!“)

Jedenfalls sahen wir, daß das Kirchenrecht die Forderung Lehmanns erfüllt. Ebenso ist hier die von weltlichen Juristen gestellte Frage, ob der Vergleich vor oder während des Prozesses zu versuchen sei, weitherzig beantwortet. Schließlich finden wir mit Freude, daß § 2, can. 1928 eine Frage löst, die gleichfalls den Freunden des weltlichen Güterverfahrens Kopfzerbrechen verursacht, nämlich die Aufteilung der Gerichtskosten, an der mancher fast geglückte Vergleich scheitert. Der erwähnte Kanon bestimmt aber, daß die Kosten der *Transactio* jede Partei zur Hälfte belasten, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Ich bedaure immer wieder, daß die bürgerliche Jurisprudenz so wenig von den Schätzen ahnt, die im kirchlichen Gesetzbuche verborgen liegen.

Can. 1929 sagt über das Schiedsgericht: „Ad evitandas iudiciales contentiones partes possint quoque inire conventionem, qua controversia committatur iudicio unius vel plurium qui ad normam iuris quaestionem dirimant vel de bono et aequo negotium tractent et transigant. Illi arbitri, isti arbitratores proprio nomine appellantur.“ Die arbitri (Schiedsrichter) entscheiden nach den Regeln des Rechtes die Sache durch förmlichen Schiedsspruch, die Schiedsmänner dagegen behandeln den Fall nach billigem Ermessen. Es ist also das Schiedsverfahren wie das sich vor dem Gerichte abspielende Vergleichsverfahren reich ausgebildet und befriedigt die mannigfachsten Bedürfnisse. Vom Amte eines Schiedsrichters sollen Laien in geistlichen Sachen ferngehalten werden. Wenn sich die Parteien weder auf einen gerichtlichen Vergleich noch auf einen Schiedsspruch einigen, hat das regelmäßige Verfahren statt-

zufinden. Damit wird klar gesagt, daß der Prozeß die ultima ratio einer Rechtsfindung darstellt, die Regel aber das Güterverfahren bildet. Eine vorbildliche Bestimmung, die wir im weltlichen Recht entbehren.

Eichmann sagt in seinem Lehrbuch des Kirchenrechtes (Verlag Schöningh, Paderborn): „Das Schiedsgericht ist kein kirchliches Gericht, weil in ihm von Richtern erkannt wird, welche nicht von der Kirche, sondern von den Parteien bestimmt sind und welche nicht kraft ihrer kirchlichen Amtsgewalt Recht sprechen, sondern weil die Parteien sich im voraus ihrem Richterspruche unterworfen haben. Natürlich kann auch ein kirchliches Gericht als Schiedsgericht tätig sein.“ Jedenfalls widerlegen die ausführlichen Bestimmungen des Roder ausdrücklich die hinsichtlich des weltlichen Rechtes oft geäußerte Ansicht, daß nur der Prozeß, nicht aber der Vergleich juristische Arbeit leiste, eigentliches Recht schaffe.

Die Satzungen verschiedener katholischer Vereine bestimmen, daß die Mitglieder im Falle von Streitigkeiten unter einander oder mit dem Vereine selbst den Schiedsspruch des Bischofs anrufen werden. Dem Ausbau dieses Gedankens steht nichts im Wege. Ebenso ist es möglich, daß die Parteien in einer konkreten Streitigkeit beschließen, die geistliche Behörde um schiedliche Regelung anzugehen. Ich sehe einen Vorteil christlicher Schiedsgerichte und Vergleichstellen darin, daß sie den einzelnen besonders an seine religiöse Bindung mahnen, etwa einen stürmischen Gläubiger erinnern, daß er als Christ verpflichtet sei, dem Zahlungswilligen, aber demalsten mittellosen Schuldner einen kleinen Aufschub zu gewähren. Wie wichtig ist es heute, wo die Menschen an sich unruhig und aufgeregert sind, wo die durch die Wohnungsnot hervorgerufene räumliche Enge Zwistigkeiten erzeugt, wo auch andere Umstände dem Zankteufel auf jedem Quadratfuß Boden neue Opfer zuführen, wo die Parteipolitik die Menschen auseinanderreißt, wo Luxus wie Elend die Herzen verhärten, nicht bloß erbauliche Reden über christlichen Versöhnungsgeist zu halten, sondern auch Anstalten zu schaffen, die solche Versöhnung ermöglichen und herbeiführen.

Die Kirche kann also den Friedensgedanken auf mancherlei Art fördern. Formlos, durch seelsorgerliche Aufklärung bei Besuchen, bei ausgebrochenen oder drohenden Zwistigkeiten u. s. w., dann in ihrer Vereins-, Unterrichts-, liturgischen, sakramentalen Tätigkeit, schließlich mit Benützung der im Cod. jur. can. vorgesehenen Gerichte und Behörden.

IV.

Von der außerstreitigen (freiwilligen) Gerichtsbarkeit handelt can. 201, § 3. In Betracht kommt Feststellung von Vertragsabschlüssen, Inventuren, Beglaubigung von Urkunden, Unterschriften und ähnliches. Auch hier kann die Kirche ihren Kindern eine gute Mutter sein. Oft sind zwei Leute über den Inhalt eines Vertrages einig,

bedürfen aber noch der Anwesenheit von Zeugen und der Beglaubigung von Unterschriften. Dabei leiht der Pfarrer oder ein sonst bekannter Geistlicher seinen Beistand. Es hat gewiß Berechtigung, wenn er dies tut. (Von Einschränkungen wollen wir später sprechen. Eine Grenze ist schon dadurch gesetzt, daß gewisse Geschäfte unbedingt eines Notariatsaktes oder einer gerichtlichen Beglaubigung bedürfen und eine private Bezeugung — und als solche stellt sich die durch ein kirchliches Organ vorgenommene in unserem Falle dar — nicht ausreicht.) Ich meine, daß auch hier die erwähnte Hilfeleistung im Rahmen der Caritas ihren Sinn hat, daß sie also geübt werden soll, wo der Geistliche sonst Arme unterstützt. Vielleicht könnten in den bestehenden Caritasausschüssen Mitglieder ausfindig gemacht werden, die sich gerade für diesen Arbeitszweig eignen und an solcher Tätigkeit Freude finden. Mancher, der die hohen Gerichtsgebühren nicht erschwingen kann, nicht die Zeit findet, lange zu warten oder aus dem Pfarrdorfe in die Gerichtsstadt zu fahren oder der aus persönlichen Gründen die Sache nicht hoch offiziell behandelt wissen will und zu einer geistlichen, bezw. christlichen Einrichtung mehr Vertrauen hat, wird gerne seinen Dank für die gewährte Hilfe durch eine kleine Spende für Kirchengeschmückung oder Armenpflege ausdrücken. Und mancher, der sonst nur über die Religion schimpft, wird vielleicht anerkennen, daß sie auch in irdischen Nöten Beistand bietet. Der verstorbene Theologieprofessor Schmöger erwähnt in seinem Buche: „Was soll der Klerus von Wertpapieren u. s. w. wissen?“ von mir neu herausgegeben 1925 (Verlag Fromme, Wien), daß die Pfarrer oft die Unterschrift von Leuten zu bestätigen haben, die einen anderen zur Behebung von Spareinlagen ermächtigen. Ähnlich kann es bei Unterschriften auf Schuldscheinen u. s. w. sein.

Kein vernünftiger Mensch wird im Körper eines Kranken herum schneiden, wenn er nicht in der Heilkunde ausgebildet ist. Aber die Fertigkeit, kleine Wunden zu verbinden, einen Kräutertee zu kochen, gehört zur allgemeinen Bildung. Wenn bäuerliche Friedensvereine, deren Mitglieder „nur“ gesunden Menschenverstand, aber kein gelahrtes Wissen besitzen, als Schlichter erfolgreich wirken, darf sich Gleiches wohl der akademisch gebildete Priester zutrauen, der noch dazu in der Moral geschult ist. Er wird kraft seiner Intelligenz um so leichter die Grenzen festhalten, wo man mit Kräutertee nichts mehr ausrichtet und es auf eine Operation ankommen lassen muß.

Wir haben nun von den Beschränkungen zu reden, die der schiedlichen Tätigkeit des Geistlichen gesetzt sind. Ich nenne, abgesehen von den erwähnten, vor allem zwei. Die eine kannte schon der heilige Augustinus, als er klagte, durch die schiedsrichterliche Tätigkeit würden die Bischöfe zu sehr ihren anderen Aufgaben entzogen, die zweite besteht darin, daß ein Seelsorger zu viel in weltliche Händel gerissen wird. (Schon nach Kirchenrecht soll kein Kleriker ohne Not zu Gericht gehen.) Er muß hinterher vielleicht doch dort als Zeuge erscheinen

oder macht sich durch einen Schiedsspruch eine Partei oder am Ende gar beide zum Feinde. Ich glaube, wir sind uns darüber einig, daß die schiedliche Tätigkeit des Seelsorgers seit christlicher Urzeit zu den Aufgaben des Klerus gehört. Wir haben uns nur zu fragen, wie er diese Aufgabe unter den heutigen Verhältnissen am besten löst. Er wird also dort seine Dienste anbieten, wo es gilt: „Caritas Christi urget nos!“ wo Armen zu helfen ist, Arme zu schützen sind, und wird sein Friedensamt versehen, wenn er auch davon keinen Dank erwarten darf. Im übrigen ist es bereits ein großes Apostolat, wenn er in seinen Getreuen den Geist der Friedfertigkeit weckt und damit das Verständnis für den Schiedsgedanken, das Verständnis, daß man nicht dort am besten fährt, wo jeder Teil auf seinem Recht beharrt, sondern wo jeder Teil etwas von seinem Anspruch nachläßt. Ist hiefür der Boden bereitet, dann wird sich auch der nicht gekränkt fühlen, der beim Vergleich nicht alles erhielt, was er forderte. Weiters ist viel getan, wenn der Seelsorger in Vereins- und Caritasauschüssen dafür wirkt, daß Schlichtungsstellen errichtet werden, wenn er trachtet, für die Pfarrkaritas einen — vielleicht juristisch geschulten — Mann zu finden, der als Schiedsrichter und Rechtsberater wirkt. Auf diese Art wird der Rechtsfriede in der Pfarrgemeinde gefördert, selbst wenn sich der Seelsorger persönlich nicht als Friedensrichter betätigt.

Vielleicht fragt man, warum sich der Klerus mit dem Schiedsgedanken befassen, warum man gar den geistlichen Schiedsgerichten einen erweiterten Wirkungskreis verleihen soll, da es sich doch im Grunde um eine juristische Sache handelt, da bereits vor jedem Bezirksgerichte ein Vergleichsverfahren stattfindet.

Wir sagten schon, daß der Rechtsfriede eine Volkssache und keine Juristensache sei, daß er nur dann gedeihen kann, wenn die Kenntnis seines Bestandes und die Ueberzeugung von seiner Notwendigkeit in die breiten Massen oder doch wenigstens in die Schar der noch Gutgesinnten dringt. Das bezirksgerichtliche Schiedsverfahren erfüllt aber keineswegs diesen Zweck. Die Beteiligten wissen meist nicht, worum es sich handelt, sie erscheinen nicht vor dem Vergleichsrichter in Vergleichsabsicht, sondern im Glauben, daß hier ein billigeres, rascheres Prozeßverfahren stattfindet; und so ist der Weisheit letzter Schluß gewöhnlich der, daß der Richter die Verhandlung abbricht und die Leute auf den Prozeßweg verweist. Es ist dann nur schade um die verlorene Zeit. Die Richter selbst sind überarbeitet, kennen die Parteien nicht, können sich selten die Mühe nehmen, den Leuten ins Gewissen zu reden, verwickelte Tatbestände aufzuhehlen, zum großen Teil fassen sie das Vergleichsverfahren rein paragrafenmäßig und als einen dem Prozesse untergeordneten Bestandteil der Gerichtsordnung auf. Außerdem wirkt die gerichtliche Atmosphäre auf viele Leute aufreizend, sie reden sich hier in eine Aufregung hinein, während sie an jeder anderen Stelle, in einem Vereinszimmer, in der Pfarrkanzlei mit sich in Güte verhandeln lassen.

Weil diese Auffassung auch an leitenden Stellen herrscht, wird das Vergleichsverfahren meist Rechtspraktikanten anvertraut, die noch nicht das Leben kennen und rein formalistisch vorgehen. Die in Deutschland erhobene Klage, daß vom „Richter und Schlichter“ des mittelalterlichen Richters nur mehr das Richter übrig blieb, gilt auch für Oesterreich. Wer die Leute schon vor dem Streit belehrt, daß das Vergleichsverfahren ein Friede- und Güteverfahren, aber kein verbilligtes Prozeßverfahren ist, stiftet Gutes. Wenn die Kirche diese Aufgabe in Angriff nimmt, so trägt sie das ihre bei, daß das Gericht, mit dem sie seit je eng verbunden ist, wieder eine wahrhafte Stätte der Gerechtigkeit wird, und steigert das Ansehen eines Amtes, dem dann wirklich Ansehen gebührt.

Wir erinnern uns, daß im Mittelalter Kirchen und andere geweihte Stellen gefreite Orte waren, wo der irdische Richter keinen Zutritt hatte und jeder Schutz genoß, der in die Mauern der „Frehung“, der Asylstätte gelangt war. Wir wissen, daß in jenen Zeiten wichtige Verträge und Urteile an geweihten Orten, oft in Gegenwart des ausgesetzten Allerheiligsten zustande kamen, weil man annahm, daß Ehrfurcht der Verhandlung besondere Würde verlieh, menschliche Leidenschaft und Begierde zurückdrängte und nur dem Rechte, der Billigkeit Raum gab. — Wir sind dem Symbolischen wenig hold. Allein, heute wie in alter Zeit bleibt die Religion berufen, dem Frieden, dem Rechte, dem Rechtsfrieden zu dienen. Die Kirche, die diesen Gedanken aufgreift, schafft sich selbst erhöhtes Ansehen, gibt auch der weltlichen Rechtspflege Ernst und Würde zurück und nützt den Volksgenossen, die eine rasche, zuverlässige Rechtspflege finden. Wenn sie dadurch wieder Vertrauen zum Staate bekommen, der Mittel schafft, Klagen und Beschwerden ohne Gewalt zu schlichten, dann darf die Kirche dies zum großen Teil als ihr Verdienst in Anspruch nehmen.

Die Spendung der heiligen Sakramente in der orientalischen Kirche.

Von P. Franz Dunkel C. M.

In der Siebenzahl der heiligen Sakramente stimmt die morgenländische Kirche mit der abendländischen überein; doch in der Spendung derselben unterscheiden sich nicht nur die orthodoxen, sondern auch die katholischen Orientalen sehr von der abendländischen Kirche. Der Ritus der morgenländischen Kirchen ist nämlich bei Schismatikern und unierten Katholiken gleich, abgesehen von einigen nebensächlichen Einzelheiten; die zahlreichen Ceremonien voll tiefer Bedeutung aber sind von dem abendländischen, dem sogenannten lateinischen Ritus, sehr verschieden.